

Postanstalt anzugeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Empfänger bewirkt werden bez. die Abholung erfolgen soll. Für die Abfassung der Aufschriften bei Sendungen nach solchen Ländern, in denen die deutsche Sprache wenig oder gar nicht gebräuchlich ist, z. B. nach Rußland, Spanien, Portugal, Italien, Amerika etc., empfiehlt sich die Anwendung lateinischer Schriftzüge. Auf der Außenseite einer Postsendung darf außer den auf die Beförderung bezüglichen Angaben nur der Name oder die Firma des Absenders enthalten sein. Die Freimarken sind in die obere rechte Ecke der Adresse zu kleben. Der Vermerk „frei“ oder „franko“ darf nicht durchstrichen, weggeschabt oder abgeändert sein.

Schreiben mit Zustellungsurkunden. Schriftstücke, bei welchen es auf die Beschaffung einer Zustellungsurkunde ankommt, können durch die Postanstalten zugestellt werden. Hiervon sind jedoch solche Sendungen ausgeschlossen, welche nicht an eine Person gerichtet sind, sondern mehreren auf der Aufschrift genannten Personen nach einander als Umlauf zugestellt werden sollen, sowie Sendungen an Gefangene. Die durch die Post zuzustellenden Sendungen müssen als Briefpostgegenstände in Briefform zur Post geliefert werden; die Anwendung des Verfahrens der Einschreibung ist bei solchen Sendungen nicht ausgeschlossen. Es sind zu unterscheiden: 1) Zustellungen auf Ersuchen von Gerichtsvollziehern und Gerichtsschreibern, a) gewöhnliche, b) vereinfachte; 2) Zustellungen auf Ersuchen nicht gerichtlicher Behörden; 3) Zustellungen auf Ersuchen von Privatpersonen. Jeder zuzustellende Brief muß in den Fällen zu 1a und 3 zwei Entwürfe zur Postzustellungsurkunde auf weißem Papier (Urschrift und Abschrift), in den Fällen zu 1b einen Entwurf auf blauem Papier, in den Fällen zu 2 einen, nach Umständen zwei Entwürfe auf weißem Papier beigelegt erhalten. Daß dies geschehen, muß auf der Aufschrift des Briefes durch die Worte: „Hierbei ein Formular zur Postzustellungsurkunde nebst Abschrift“, bez. „Hierbei ein Formular zur Postzustellungsurkunde“ ausgedrückt sein. In den Fällen zu 1b werden die Briefe außerdem auf dem Briefumschlag den Vermerk tragen: „Vereinfachte Zustellung“. Auf die Außenseite der zusammenzufaltenden Zustellungsurkunden muß bereits bei Auslieferung der Schriftstücke zur Post die für die Rücksendung erforderliche Aufschrift gesetzt sein. In der Aufschrift der zuzustellenden Sendung muß die Person, welcher zugestellt werden soll, nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort so genau bezeichnet sein, daß der Empfänger leicht und sicher aufgefunden werden kann und Verwechslungen ausgeschlossen sind. Der Kopf der Entwürfe zu den Postzustellungsurkunden, bez. zu den Abschriften derselben, muß bereits vom Absender ausgefüllt sein. Zu den Postzustellungsurkunden, bez. den Abschriften derselben, kommen verschiedene Formulare zur Anwendung, je nachdem es sich um die obenbezeichneten Fälle 1, 2 oder 3 handelt und je nachdem Zustellungen an Gewerbetreibende, Rechtsanwälte, Behörden oder Korporationen etc., an Unteroftiziere und Soldaten oder andere vorstehend nicht näher bezeichnete Personen in Frage kommen. Die postamtliche Zustellung besteht in der Übergabe der zuzustellenden Sendung unter Beurkundung der erfolgten Übergabe. Die Urkunden sollen deutlich und bestimmt abgefaßt und leserlich geschrieben sein. Der Gebrauch der Bleischrift oder einer anderen ähnlichen Trockenschrift ist unstatthaft. Die Urkunden — Urschriften wie Abschriften — sind ohne Lücken anzufertigen. Radierungen sind untersagt. Etwa nötige Durchstreichungen müssen in der Art geschehen, daß das Durchstrichene noch leserlich bleibt. In den Formularen sind die in denselben vorhandenen, zur Ausfüllung bestimmten Zwischenräume, insoweit sie durch die erforderlichen Eintragungen nicht ausgefüllt werden, zu weiteren Eintragungen durch Striche ungeeignet zu machen. Haben für Urschrift und Abschrift Formulare von derselben Fassung Verwendung gefunden, so ist der auf der Rückseite der Abschrift befindliche, für die Rücksendung der Urschrift bestimmte Bordruck zu durchstreichen. Die Zustellung erfolgt an den bezeichneten Empfänger in Person; kann dieselbe in dieser Weise nicht erfolgen, so ist sie an eine andere Person oder durch Niederlegung bei einer Behörde zu bewirken. An unerwachsene Kinder, an Wirte oder an Fremde darf eine Zustellung niemals geschehen. Die Verweigerung der Zahlung der auf der Sendung haftenden Gebühren ist nicht als Verweigerung der Annahme der Sendung zu betrachten, vielmehr sind in diesem Falle die Gebühren vom Absender einzuziehen.

Postkarten. a) Innerhalb Deutschlands. Die Vorderseite der Postkarte ist für die Adresse bestimmt. Die Rückseite kann zu schriftlichen Mitteilungen benutzt werden. Die Adresse und die Mitteilungen können mit Tinte, Bleistift oder farbigem Stifte geschrieben werden; nur muß die Schrift haften und deutlich sein. Postkarten, aus deren Inhalt die Absicht der Beleidigung oder einer sonst strafbaren Handlung sich ergibt, ferner Postkarten, welche nach Beseitigung der ursprünglichen Aufschrift oder der auf der Rückseite zuerst gemachten schriftlichen Mitteilungen mit anderer Aufschrift bez. mit neuen Mitteilungen versehen zur Post geliefert werden, ebenso Postkarten mit Beklebung, z. B. mit aufgeklebten Photographien, sind von der Postbeförderung ausgeschlossen. Die Postkarten können auch gegen ermäßigtes Porto als Formulare zu Drucksachen benutzt werden; in diesem Falle müssen die Mitteilungen auf der Rückseite der Postkarte durch Druck oder sonst auf mechanischem Wege hergestellt sein; sie dürfen keine weitergehenden schriftlichen Einschaltungen oder Zusätze enthalten, als bei Drucksachen gestattet sind. Die Anfügung von Warenproben zu Postkarten ist unzulässig. Unfrankierte oder unzureichend frankierte Postkarten werden nicht befördert. Die Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung 5 Pf. für jede Postkarte. Für Postkarten mit Antwort werden 10 Pf. erhoben. Bei der Verwendung von Postkarten als Formulare zu Drucksachen beträgt das Porto 3 Pf. Postkarten mit Antwort dürfen als Formulare zu Drucksachen nicht verwendet werden. Ungestempelte Formulare zu Postkarten werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück verabfolgt. Formulare, welche nicht von der Post bezogen werden, müssen in Größe und Stärke des Papiers mit den von der Post gelieferten übereinstimmen, auch auf der Vorderseite